

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neuregelung des amtsärztlichen Dienstes

Der Regierungsrat hat eine Reorganisation des amtsärztlichen Dienstes vorgenommen. Hintergrund der Neuregelung sind die Rücktritte mehrerer, teilweise langjähriger Amtsärzte bzw. die schwierige Nachfolgesuche. Neu werden die amtsärztlichen Aufgaben - vorerst befristet auf zwei Jahre - auf drei Pfeiler verteilt: Das Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRMZ) übernimmt die Legalinspektion im Falle eines aussergewöhnlichen Todesfalls. Den Bereitschaftsdienst zur Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Leichenschau und in Situationen, in denen ein Beizug eines Arztes infolge des psychischen Zustandes einer betroffenen Person angezeigt erscheint, leisten neu unter der Woche während des Tages die Spitäler Schaffhausen, in der übrigen Zeit ein Pool niedergelassener Ärztinnen und Ärzte.

Die Neuorganisation hat die Anpassung der Verordnung zum Gesundheitsgesetz und die Überarbeitung der Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung auf den 1. Juni 2016 zur Folge. Ziel dieser Revision ist es, die heutige Praxis der Leichenschau durch den behandelnden Spital-, Heim- oder Hausarzt abzubilden und den Anwendungsbereich der Legalinspektion auf das bundesrechtlich vorgesehene Mass zu reduzieren.

Regierung für Reform des Erbrechts

Der Regierungsrat begrüsst die Reform des Erbrechts, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Im Zentrum dieser ersten bedeutenden Gesetzesreform im Erbrecht seit über 100 Jahren steht die Revision und Flexibilisierung des Erbrechts, namentlich des Pflichtteilsrechts und dessen Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten. Das geltende Recht soll aber in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante weiterhin geschützt werden. Dem Erblasser soll es wie bis anhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Es ist vorgesehen, die Pflichtteile der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte und des überlebenden Ehegatten von der Hälfte auf ein Viertel zu verkleinern sowie den Pflichtteil der Eltern zu streichen. Mit der Reduktion der Pflichtteile wird die verfügbare Quote, über die der Erblasser nach seinem Willen frei verfügen kann, vergrössert. Ausserdem wird die Einführung eines sogenannten Unterhaltsvermachnisses vorgeschlagen. Damit könnte der faktische Lebenspartner, der zu Lebzeiten erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat und zur Fortführung eines angemessenen Lebensunterhalts auf ein solches angewiesen ist, begünstigt werden. Dieses Lebensunterhaltsvermachnis ist eine Neuerung im Schweizer Recht.

Die Regierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die geltenden Normen im Erbrecht die heutigen gesellschaftlichen Realitäten nicht mehr genügend widerspiegeln. Die vorgeschlagene Revision zielt mit der Senkung der Pflichtteile in die richtige Richtung und führt zu einer längst fälligen Modernisierung und Flexibilisierung der Verfügungsfreiheit des Erblassers. Gleichzeitig wird das geltende Recht in seinem Kerngehalt aber bewahrt und die Familie als

institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses sind nach Ansicht des Regierungsrates noch einige offene Fragen zu klären.

Schaffhausen, 7. Juni 2016
Nr. 25/2016

Staatskanzlei Schaffhausen